

JUGENDORDNUNG

des KreisSchwimmVerbandes (KSV) Hildesheim e.V. in Anlehnung an die Jugendordnung der Schwimmjugend im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (LSN)

Präambel

Jugendarbeit im KreisSchwimmVerband (KSV) Hildesheim e. V. soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und bestärken. Die Jugend im KSV soll unterstützt werden, Verantwortung zu tragen. Diese Jugendarbeit soll unter anderem dazu dienen, Jugendlichen Spaß an der Arbeit mit anderen jungen Menschen und dem gemeinsamen Erleben zu vermitteln.

§ 1 Zugehörigkeit der Jugendordnung des KSV

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des KreisSchwimmVerbandes (KSV) Hildesheim e.V..

§ 2 Mitglieder der Schwimmjugend im KSV

Mitglieder der Schwimmjugend im KSV sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen bis zum Alter von 18 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§ 3 Verwaltung und Finanzierung der Schwimmjugend im KSV

Die Schwimmjugend im KSV wird verwaltet vom Vorstand des KreisSchwimmVerbandes, dem der Jugendwart angehört. Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit kommen vom KSV nach Maßgabe des vom Kreistag zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 4 Aufgaben der Schwimmjugend im KSV

Aufgaben der Vertretung der Schwimmjugend sind

- a) Interessenvertretung der Jugend im KSV,
- b) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich,
- c) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Institutionen,
- d) Zusammenarbeit mit den Vereinsjugendwarten im Einzugsbereich des KSV,
- e) Information, Unterstützung und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Tätigen.

§ 5 Organe der Schwimmjugend im KSV

Die Organe der Schwimmjugend sind

- a) der Jugendtag (§ 6 - § 13),
- b) der Jugendausschuss (JA; § 14, § 15).

§ 6 Zusammensetzung des Jugendtages im KSV

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend im KSV. Er besteht aus den Vereinsjugendwarten oder ihren Vertretern.

§ 7 Aufgaben des Jugendtages im KSV

Aufgaben des Jugendtages:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- b) Entlastung des Jugendausschusses,
- c) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- d) Wahlen (für zwei Jahre entsprechend § 18 der LSN-Satzung):
 1. Jugendwart,
 2. bis zu drei Beisitzer, denen besondere Aufgaben zugeordnet werden (müssen nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- e) Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 Stimmrecht beim Jugendtag im KSV

Stimmrecht haben

- a) die vom Jugendtag gewählten Mitglieder des Jugendausschusses (§14 Abs. 1),
- b) die Vereine, vertreten durch den Vereinsjugendwart bzw. einen Vertreter.

§ 9 Durchführung des Jugendtages im KSV

Der Jugendtag findet jährlich statt. Über Termin und Ort des Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss. Der Jugendwart hat den Jugendtag mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die den KSV zugehörigen Vereine einzuberufen; er leitet den Jugendtag.

Der Jugendtag soll so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den KSV-Kreistag gestellt werden können.

§ 10 Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages des KSV

Auf Antrag von 25 Prozent der Vereine bzw. der Vereinsjugendwarte ist durch den Jugendwart des KSV unverzüglich ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Er findet frühestens vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach der Einberufung statt.

§ 11 Anträge an den Jugendtag des KSV

Anträge zum Jugendtag können von den Vereinsjugendwarten sowie vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendwart vorliegen, im Falle des außerordentlichen Jugendtages verkürzt sich diese Frist auf zehn Tage.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Jugendtages im KSV

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig!

§ 13 Abstimmungen im Jugendtag des KSV

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Der Jugendausschuss im KSV

Der Jugendausschuss im KSV besteht aus dem Jugendwart und den Beisitzern.

Der Jugendwart und die Beisitzer werden vom Jugendtag gewählt.

Der Jugendausschuss kann weitere Personen ohne Stimmrecht benennen, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Aufgaben des Jugendausschusses im KSV

Aufgaben des Jugendausschusses sind

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Jugendordnung und der Satzung des KSV,
- b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit des KSV.

Den Vorsitz führt der Jugendwart; er vertritt die Schwimmjugend des KSV nach innen und außen.

Für finanzielle Entscheidungen und für Entscheidungen, die finanzielle Folgen nach sich ziehen, ist er an die Haushaltsmittel gem. § 3 dieser Jugendordnung und an die Beschlüsse des Vorstandes des KSV gebunden.

§ 16 Beschluss dieser Jugendordnung im KSV

Änderungsanträge der Jugendordnung an den Kreistag werden vom Jugendtag beschlossen.

Die Ausarbeitung dieser Jugendordnung des KSV Hildesheim erfolgte durch Stefan Schmette in Anlehnung an die Jugendordnung der Schwimmjugend des Landesschwimmverbandes Niedersachsen (LSN) und die Satzung des KSV Hildesheim. Diese Jugendordnung wurde beim Jugendtag am 26. November 2002 in Hildesheim als Vorlage für den nächsten Kreistag verabschiedet und von diesem am 18. Februar 2003 bestätigt.